

S a t z u n g

über die Ehrung von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen in der Gemeinde Wolfsberg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg am 25.09.2001 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wolfsberg ehrt nach Maßgabe dieser Satzung im eigenen Wirkungskreis Einwohner, Vereine, Verbände und Institutionen der Gemeinde Wolfsberg.

§ 2

Persönliche Ehrentage

Anlass	Form der Ehrung

1. Geburt eines Kindes	persönlicher Besuch der Eltern durch den Bürgermeister mit gesiegelter Glückwunschkarte, Blumengruß und 50,00 € in bar
2. Einschulung	gesiegelte Glückwunschkarte und 5,00 € in bar
3. Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	gesiegelte Glückwunschkarte und 10,00 € in bar
4. Goldene Hochzeit und alle weiteren	persönlicher Besuch durch den Bürgermeister mit Überreichung eines Repräsentations- bzw. Sachgeschenkes mit Blumengebinde und Glückwunschkarte
5. 80., 85. Geburtstag	gesiegelte Glückwunschkarte
6. 90., 95., 100. Geburtstag	persönlicher Besuch durch den Bürgermeister mit Überreichung eines Repräsentations- bzw. Sachgeschenkes mit Blumengebinde und Glückwunschkarte
7. 91.-94.,96.-.99.Geburtstag	gesiegelte Glückwunschkarte

Anlass	Form der Ehrung
8. Weihnachten/ Jahreswechsel Senioren über 90 Jahre bzw. ältester Bürger	persönlicher Besuch des Bürgermeisters mit Sachgeschenk bis zu einem Wert von 10,00 €

§ 3 Geschäftsjubiläen

Anlass	Form der Ehrung
1. Spatenstich für ein Gewerk	persönlicher Besuch des Bürgermeisters und Blumengruß
2. Richtfest	persönlicher Besuch des Bürgermeisters und Blumengruß
3. Geschäftseröffnung	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruß mit gesiegelter Glückwunschkarte
4. Geschäftsjubiläum 5, 10, 15, 20 Jahre (trifft nur bei Einladung zu)	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruß mit gesiegelter Glückwunschkarte
5. dto. 25, 50, 75 ... Jahre (trifft nur bei Einladung zu)	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruß mit gesiegelter Glückwunschkarte und Überreichung eines Repräsentationsgeschenks

§ 4 Vereinsjubiläen

Anlass	Form der Ehrung
1. ab 10jährigem Bestehen und alle weiteren 5 Jahre bei Einladung	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruß mit gesiegelter Glückwunschkarte
2. ab 25-, 50-, 75jährigem Bestehen (trifft nur bei Einladung zu)	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruß, gesiegelte Glückwunschkarte und Überreichung eines Repräsentationsgeschenkes

Besondere Verdienste und Erfolge, die dem Ansehen der Gemeinde dienen

Geehrt werden weiterhin Erfolge ortsansässiger Vereine auf dem Gebiet des Sportes und der Kultur.

Verdienste von einzelnen Bürgern sowie berufliche Erfolge von ortsansässigen Unternehmen werden in geeigneter Form auf Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gewürdigt.

Die Würdigung kann in Geld oder Sachwert erfolgen.

§ 6

Finanzielle Unterstützung

Zu besonderen Anlässen können Vereine, Verbände, Altersgruppen und sonstige Institutionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Gemeinde mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses finanziell unterstützt werden.

§ 7

Sonstige Anlässe

Dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wird das Recht gestattet, bei Besuchen oder ähnlichen Anlässen, die dazu dienen, die Gemeinde zu repräsentieren und das Gemeinwesen zu festigen, Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist darüber zu informieren.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen sowie Ehrenbürgerrechten erfolgt nach § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wolfsberg, in Kraft getreten am 01.07.1999.

§ 9

Vertretung

In die Ehrungen innerhalb der Ortschaften hat der Bürgermeister die Pflicht, sowohl den stellvertretenden Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, die Gemeinderäte als auch die Ortschaftsräte einzubeziehen. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters hat grundsätzlich der stellvertretende Bürgermeister die Ehrung nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen. Bei dessen Abwesenheit hat diese Pflicht das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied wahrzunehmen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1996 außer Kraft.

Wolfsberg, den 30.10.2001